

1. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäus`chen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze und de Parkhauses schließt bei Bedarf weitere benötiget Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche R, S, T, U - R sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen, die obere Ebene ohne Schutzdach, zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 41,80 m über NN nicht überschreiten.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die Fläche A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q - A ist mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belasten. Sie darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.